

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Generalsekretariat
Spiegelgasse 6
4001 Basel

information@jsd.bs.ch

Vernehmlassungsverfahren zum Ratschlagsentwurf des neuen Gesetzes über den Zivilschutz und den Kulturgüterschutz (Zivil- und Kulturgüterschutzgesetz, ZKG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Stephanie Eymann

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zum oben erwähnten Ratschlagsentwurfes. Gerne nehmen wir hiermit Stellung.

Wir begrüßen grundsätzlich die Revision und die Zusammenführung der geltenden Gesetze aus den Sechzigerjahren in eine Vorlage. Denn damit können die notwendigen Anpassungen an die geänderte Bundesgesetzgebung im Zivil-, und Kulturgüterschutz vorgenommen werden.

Kritisch sehen wir jedoch, dass nicht gleichzeitig mit dieser Vorlage ein Bevölkerungsschutzgesetz erarbeitet wurde. Mit dieser Vorlage können nicht alle Neuerungen aus dem revidierten Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz umgesetzt werden. Es ist festzuhalten, dass ein Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Stadt gänzlich fehlt.

Gerne lassen wir Ihnen unsere Überlegungen zum Entwurf zukommen:

- Zu Paragraph 4 Abs. 2

Aus unserer Sicht sind die Aufgaben des Zivilschutzes im Zusammenhang mit einem Ereignis im Sinne des Bevölkerungsschutzes (Grossereignis, Katastrophe, Notlage und bewaffneter Konflikt) in der Bundesgesetzgebung abschliessend geregelt (Art. 28 Abs. 1 BZG). Für eine weitere Aufgabenzuteilung im Zusammenhang mit dem Bevölkerungsschutz an den Zivilschutz durch den Kanton sehen wir keinen Spielraum. Die im Ratschlag aufgeführten Tätigkeiten nach Abs. 2 von Art. 28 BZG, die zugeteilt werden könnten, sind aus unserer Sicht Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit dem Bevölkerungsschutz stehen.

Auf Abs. 2 könnte daher mangels Anwendungsfall verzichtet werden.

- Zu Paragraph 12 (Kostentragung für Einsätze)

Die statuierte Kostentragungspflicht erscheint allgemein gehalten. Aufgrund der vorliegenden Formulierung können die Kosten jedes Einsatzes des Zivilschutzes der Verursacherin oder dem Verursacher auferlegt werden. Bereits bei einem Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft aber wird diese Bestimmung durch die Bundesgesetzgebung übersteuert, da die Gesetzgebung über den Zivilschutz eine Regelung zur Kostenverteilung vorsieht .

Aus unserer Sicht ist unklar, worauf sich der Begriff Verursacherin oder Verursacher bezieht. Falls er sich auf das Ereignis bezieht (Verursacher des Ereignisses), das den Einsatz des Zivilschutzes auslöst, regen wir an, die Ereignisse im Gesetzestext zu bezeichnen, nicht zuletzt auch, um Transparenz und Rechtssicherheit für die Betroffenen zu schaffen.

- Paragraph 17-19 (Kulturgüterschutz)

In Zusammenhang mit den kantonalen Bestimmungen zum Kulturgüterschutz richten sich Pflichten an die Eigentümerinnen und Eigentümer, resp. Besitzerinnen und Besitzer von Kulturgütern. Wer steht prioritär in der Pflicht, wenn Eigentum und Besitz eines Kulturgutes nicht bei derselben Person oder Organisation begründet ist? Bps.: Ein bewegliches Kulturgut wird von der Eigentümerin zu Ausstellungszwecken für einen längeren Zeitraum an ein Museum ausgeliehen?

- Unklar ist, ob in Paragraph 17 Abs 1 und 3 von einer Privatperson erwartet wird, dass diese ein Verzeichnis einzelner Kunstobjekte erstellt und der zuständigen kantonalen Stelle meldet? (zB. Verschiedene Gemälde von Picasso, etc.). Unklar ist weiter, wer die Kosten einer solche Inventarisierung trägt. Wird vom Bürger erwartet, dass der Zivilschutz in privaten Räumlichkeiten Objekte erfasst?
- Die FDP ist der Ansicht, dass der Begriff «Private» in Art 17 gestrichen werden sollte.

Wir sind der Meinung, dass eine solche Bestimmung fundamental und unnötig in die Privatsphäre der Bürger eingreift. Insbesondere die in Art 19 beschriebene Meldepflicht. Private Besitzer von wertvollen Kunstobjekten (Kapitalanlage) werden den Schutz ohne den Staat gewährleisten können.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Würdigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen
FDP.Die Liberalen Basel-Stadt

Luca Urgese
Präsident

Erich Bucher
Fraktionspräsident